

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 1. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Oktober 2024)

zum Thema:

Schulassistenz in Berlin

und **Antwort** vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20496

vom 1. Oktober 2024

über Schulassistenz in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen sind aktuell im Land Berlin beschäftigt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Schulform und Anzahl der Beschäftigten)

Zu 1.: Auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Leistungserbringung und Finanzierung von Leistungen der ergänzenden Pflege und Hilfe“ (RV-SchulPfleHi) werden schulische Inklusionsassistentinnen und –assistenten (ehemals als Schulhelferinnen und Schulhelfer bezeichnet) durch Träger der freien Jugendhilfe beschäftigt.

Wie viele Personen insgesamt für die Träger der freien Jugendhilfe diese Leistungen erbringen, wird von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung nicht erfasst.

2. In welchen spezifischen Arbeitsfeldern und mit welchem Tätigkeitsprofil sind Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen in Berlin tätig?

Zu 2.: Schulische Inklusionsassistentinnen und –assistenten leisten ergänzende Pflege und Hilfe in den Bereichen Mobilität, Mobilisierung, Toilettengang, Hygiene, Nahrungsaufnahme, An- und Auskleiden, Medikation, Einsatz und Installation besonderer Unterrichts- und Unterstützungsmittel sowie Unterstützung und Beaufsichtigung schulischer Arbeitsaufträge. Die Tätigkeitsbeschreibung ist Anlage der RV-SchulPfleHi.

3. Welche Qualifizierungen müssen Schulhelfer*innen/Schulassistent*innen vorweisen und auf welchen Wegen können sie diese erwerben? (Mit der Bitte um Auflistung aller möglicher Qualifizierungsangebote)

Zu 3.: Auf Grundlage der RV-SchulPfleHi müssen alle Personen, die bisher über keine Qualifikation gemäß § 14 Absatz 8 RV-SchulPfleHi verfügen, an einer Weiterbildung teilnehmen. Der dafür verbindliche Weiterbildungsplan und die Angaben zu den bestehenden Angeboten der Qualifizierungsmaßnahme entsprechend § 14 Absatz 5 RV-SchulPfleHi sind auf der Internetseite <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/inklusion/ergaenzende-pflege-und-hilfe/> einsehbar.

4. Wie und auf Basis welcher rechtlicher Vorgaben gestaltet sich aktuell die Vergütung der Schulassistent*innen?

Zu 4.: Arbeitgebende der schulischen Inklusionsassistentinnen und –assistenten sind Träger der freien Jugendhilfe, denen die Verantwortung für die Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse obliegt. Das Land Berlin vergütet die Leistung gemäß dem Kostenblatt der RV-SchulPfleHi.

5. Wie ist die Arbeit der Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen im Rahmen des Ganztagsbetriebs organisiert? Welche Rolle spielen Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen in der Betreuung von Schüler*innen außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs?

Zu 5.: Der Einsatz der schulischen Inklusionsassistentinnen und –assistenten orientiert sich am individuellen Bedarf des jeweiligen Schülers bzw. der jeweiligen Schülerin und wird gruppenbezogen zugewiesen. Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für die organisatorische Umsetzung der Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe während der gesamten Zeit der Ganztagschule zuständig.

6. Auf Basis welcher Ausführungsvorschrift ist die Aufgabenbeschreibung für Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen geregelt?

Zu 6.: Das Land Berlin hat mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden die RV-SchulPfleHi abgeschlossen. Die Aufgaben der schulischen Inklusionsassistentinnen und –assistenten sind in der RV- SchulPfleHi geregelt.

7. Wie lauten die Arbeitshilfen zum TdL hinsichtlich des Abschnitts der Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen? Mit der Bitte diese im Anhang anzufügen.

Zu 7.: Der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder gilt für schulische Inklusionsassistentinnen und –assistenten nicht, da diese keine Tarifbeschäftigten des Landes Berlin sind.

8. Worin unterscheiden sich die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche von Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen im Vergleich zu denen von Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen, Integrationshelfer*innen, pädagogischen Unterrichtshilfen, Lehrkräften mit voller Lehrbefähigung oder Sonderschullehrkräften im Land Berlin?

Zu 8.: Schulische Inklusionsassistentinnen und -assistenten leisten ergänzende Pflege und Hilfe und pädagogische Assistenz im Sinne von erforderlichen Unterstützungsleistungen für die Ermöglichung von Teilhabe im Schulalltag. Anders als sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieherinnen und Erzieher oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) sind sie nicht eigenverantwortlich erzieherisch tätig. Aufgabe von Lehrkräften gemäß § 67 Schulgesetz (SchulG) ist es, zu „unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung“. Pädagogische Unterrichtshilfen sind laut § 67 Absatz 1 SchulG Lehrkräfte.

Eigenverantwortlich wahrzunehmende Unterrichtstätigkeiten beziehen sich auf den Unterricht von Schülerinnen und Schülern, die nach dem Rahmenlehrplan für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" unterrichtet werden. Der Begriff „Integrationshelferin“ bzw. „Integrationshelfer“ ist der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung nicht bekannt.

9. Wie werden Schulassistent*innen nach § 112 SGB IX i.V.m. mit § 35 SGB VIII von Schulassistent*innen und Schulhelfer*innen des Schulbereichs rechtlich, verfahrensrechtlich, verfahrenstatsächlich, vertraglich, hinsichtlich des Kosteneinsatzes in Poolung oder einzeln und in der Realität des Einsatzes an der jeweiligen Schule für das jeweilige Kind abgegrenzt und/ oder miteinander verbunden?

Zu 9.: Beim Einsatz schulischer Inklusionsassistentinnen und –assistenten handelt es sich um eine schulgesetzlich begründete Maßnahme, während Schulassistenz als Leistung zur Teilhabe an Bildung gemäß § 112 SGB IX eine Maßnahme der Eingliederungshilfe darstellt. Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/15700 vom 31. Mai 2023 verwiesen.

10. Wann und in welchem Zusammenhang wurde das Konzept der Schulhelfer*innen/Schulassistent*innen in Berlin eingeführt?

Zu 10.: Schulhelferinnen und Schulhelfer werden seit 1993/1994 in der Berliner Schule eingesetzt. Die Einführung der Tätigkeit der Schulhelferinnen und Schulhelfer war eng an das Konzept der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in die allgemeinbildende Schule gekoppelt.

11. Wie viele Personen wurden seit Einführung des Konzepts der Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen in Berlin eingestellt und wie hat sich die Zahl der beschäftigten Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen in den letzten 5 Jahren entwickelt? (Mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren ab dem Jahr 2019)

Zu 11.: Schulische Inklusionsassistentinnen und –assistenten sind keine Beschäftigten des Landes Berlin. Die Anzahl der in diesem Bereich beschäftigten Personen ist nur den leistungserbringenden Trägern der freien Jugendhilfe bekannt.

12. Gibt es Pläne, den Personalbestand der Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen in den kommenden Jahren zu erhöhen? Inwieweit wird der Personalbedarf für Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen in der Personalbedarfsplanung des Landes berücksichtigt?

Zu 12.: Die Träger der freien Jugendhilfe sind für ihre Personalbedarfsplanung zuständig. Die Personalbedarfsplanung der Träger der freien Jugendhilfe basiert auf den Leistungsvereinbarungen zur Erbringung von Maßnahmen schulischer Inklusionsassistenz.

13. Wie viele der für Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen ausgeschriebenen Stellen sind aktuell nicht besetzt?

Zu 13.: Der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung ist nicht bekannt, in welchem Umfang Träger der freien Jugendhilfe Stellen ausschreiben und wie viele der ausgeschriebenen Stellen besetzt sind.

14. Welche konkreten Pläne verfolgt der Senat in Bezug auf die Weiterentwicklung des Berufsbildes Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen? Welche Pläne verfolgt der Senat dabei, um mehr Personal zu gewinnen? Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Attraktivität des Berufs zu steigern und mehr Schulhelfer*innen/ Schulassistent*innen langfristig im Berufsfeld zu halten?

Zu 14.: Die Weiterentwicklung der RV-SchulPfleHi zu einer Rahmenvereinbarung, die die Tätigkeiten der ehemaligen Schulhelferinnen und Schulhelfer als schulische Inklusionsassistenz versteht und die Aufgaben der ergänzenden Pflege und Hilfe um Aufgaben der pädagogischen Assistenz ergänzt, ist auch eine Steigerung der Attraktivität der Tätigkeit. Zudem ist im Kostenblatt der RV-SchulPfleHi seit dem 01.08.2024 eine Steigerung der Kostenerstattung für die Personalstellen umgesetzt worden.

Berlin, den 17. Oktober 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie